

# Hohes k. k. oberstes Gerichtshof!

Mit Bezugnahme auf die sub pres. 2. April 1811  
überreichte Annahmung der ordentlichen  
Revision gegen das Urtheil des k. k. Hofm. Ober-  
landesgerichtes No 28 Februar 1811 3479 intei-  
mirt sub dato 14. März 1811 3686 in der k. k.  
kaiserl. Hofkanzlei des k. k. Hofm. Hofrathes  
gegen h. Dominio-Cavaliero Dal Borgo  
pro Succession in das fideikommiss. Hofm. über-  
reichte in offener Zeit die nachstehende  
Revisions-Beschwerde.

Das k. k. Oberlandesgericht ist in der beschriebenen  
gründlich die Beschwerdengründe und Befund-  
ungen der Akte so detaillirt und unter-  
scheidet als eine eigene Abhandlung das  
zur Vermittlung einer angemessenen  
Abfertigung in dieser Sache im all-  
gemeinen nur auf die Ausweisung mei-  
ner Befehle I. d. H. Ordnung hinweisen muß  
durch die Abfertigung der Hofm. Hofrathes  
die Befestigung dieser Befehle an  
Kamer die.

Es verbleibt mir nur noch die nachstehende  
Bemerkung zu ergänzen, daß ein von dem  
Kand. in der Hofm. Hofrathes die beschriebenen  
des k. k. Oberlandesgerichtes nicht geeignet  
erscheint, den Hofm. Hofrathes zu ersetzen.

I. Die Klage der Länge aus dem Klief. In welche  
und unmittelbare Succession in das fidei.

Kamstest Recht für die 10 Klagen.

Kauf 4998 kann das Klageobjekt selbst dem dem  
Kläger nicht mehr gründet werden.

Kauf 248 Gl. soll der Vertrag dem Kaufmann des  
Kaufmann gemäß sein, daher der Käufer zu  
einer Beurteilung des Kaufmann nicht be-  
fugt ist.

Das obeländes garinflinse Kaufteil ist aber  
das Kaufmann der Beurteilung des abpluten  
Successionsrechtes der Frau Klagen. gefagt.  
wichtig darin abgeändert dass ab dem die  
Morte. so gebührt der Frau Klagen dem  
Gabte glau zu garantieren die Kaufleute immer  
die Beurteilung des relativen Successions-  
rechtes anstößt.

Diese gefagt die richtige Beurteilung des Klage,  
Kaufmann ist aber insofern unzulässig,  
als sie nur die Folge des Kaufmann dem  
Kaufmann finden kann, kein  
für die Kaufmann ist.

Dieses eingetandelt mit dem Kaufmann  
Kaufmann unzulässig in des  
Kaufmann Recht nicht zulässig, nur  
in den Kaufmann unzulässig  
Kaufmann sind.

Dieses eingetandelt mit dem Kaufmann  
Kaufmann der Kaufmann J. Kaufmann, nur  
in den Kaufmann unzulässig  
Kaufmann unzulässig Kaufmann nicht



gründen, das mir Jedem möglich ist das  
K. K. Oberlandesgericht vorerst nicht über  
für die Politik zu sein.

Die Sachverhalte ist demnach ein unabhängiger  
Teil für die Folgen einer dem mir vorstehenden  
findung ist, für ist gesetzlich mit für  
Punkt der Ansehensgarantien eines Richters  
nicht über ein Hindernis, weil für das Gericht  
einer findung unvollständig, daselbst aber  
für eine gesetzlich nicht gesetzlich durchläger  
zu Gute kommenden findung abgelehnt  
sind.

Das Politikum der Lage sollte das in dem  
Ansehe vollständig zu über abgelehnt  
werden sollen, und jedes andere Beispiel  
ist gesetzlich.

Das ist dem Politikum das das K. K. Ober  
Landesgericht nicht mir darüber abge  
sagt sollen ab diese Lage in dem  
Kleyten gegen über findung ab ist das  
nur ein unmittelbare Incessions  
recht gegeben.

Das aber das K. K. Oberlandesgericht  
bei dem klaren Ansehen der findung  
in findung unvollständig nicht die für  
letzten findung zu finden einer  
findung sollen sollen, das sind die  
findung der findung beifügen können  
in findung der findung, ist in findung in  
findung, das ab unvollständig  
findung die findung ist ist



Letztere ist dem Königl. Reichs-  
Rath zugetheilt, dessen Niederschrift  
der Mayländer Act. und Verordnungen  
Lepus, dass er sich der Zeit, etc. mit dem  
jüngern als gleichbedeutend an nimmt, das  
die Alte damit beidigen edell mit der  
Korte als ob sie mit der Zeit, etc. im Reich,  
jüngere zu haben können ignoriert.  
Auf wieder zu verfahren ist, so muss man  
der Kaiser die Ausfertigung einer gewissen  
Spezialauftrag zu dem Zweck, dass die  
Verordnungen etc. mit dem Reich einlebe?  
Dass die Niederschriften seien, als eine  
den mir nicht rechtig Eintragung  
erklärt.

Einmal das Kaisermandat kann man  
bei einem Gegner erklären finden,  
ja ist es aber nicht bei einem Kaiser.  
Nun die öffentliche <sup>Politik</sup> die Frau Maria  
Gräfin Westphalen und A. Graf Grafen  
Ponro aus 1808 als öffentliche Legation  
die öffentliche Dokumente aber erklärt  
die Eintragung Jahr 1810, nachgelesen,  
so sollen der lobliche Kaiser mit dem Alten  
aktiv, und beide beide Dokumente  
als beidseitig hand angesehen man  
indem es eine der Möglichkeiten ist  
sich die so prinzipale Niederschriften  
klären lässt, wenn man über aber  
beide Dokumente als ihre dies  
fallt man kann die so geplante werden







adalaf die Selbstigkeit eines im Monumente des  
 Joch anfallt und bis zum Monumente der Forderung  
 der Selbstheit ferdert reichlich  
 allem das k.k. Oberlandsgarisch sollte einem  
 schon diesen Briefschreiberey umso mehr nicht  
 schon fallen, denn Arbeit unbilligerer Folge sehr  
 motivieren, den es in weiteren Briefschreibe  
 eine aller begründung ferdert, indem es  
 unfern die Frage, die lange diese Kunst  
 steht bei der Linie der Forme Alogarim bleibt  
 Jüng die Linien gefasste feldierung beantwortet,  
 bis zum Vade des Bogen Gespen Mechtlan.  
 Das k.k. Oberlandsgarisch ferdert Joch das Brief  
 der Oberlandsgarisch als ein definitives mit  
 unbedingtes auf adalaf bei der nachherige.  
 nun Linie an die es immer gelangt im,  
stides reichlich bleibt.

Diese diese Briefschreibung reichlich so nicht käuf  
 gelten dann Kuzen Graf Mechtlan garin  
 veltet mit ihm eigene Besondere gefasste  
 feld, als ob nicht diese die alle Besondere  
 der letzten Kapitels ferdere, um nachherige  
 Linie der meye der 200 1803 nachherigen  
 kundschaft der alle in nicht, weil in  
 einer den Linie um Briefschreibung geant  
 diese den Linie ferdere, gut feld.  
 Diese logisch nachherige alle die alle kundschaft  
 feld die Briefschreibung des k.k. Oberlandsgarisch  
 reichlich ist mit feld da 200 1803 nachherigen  
 nicht nachherigen Linie der Forme Alogarim  
 nicht nachherigen Briefschreibung, diese  
 Linie kein definitives Besondere recht





Die Büchleinbringung sowohl desfalls nicht einer  
den jüngeren desfalls oder auch über andere  
für eines Büchleinbringungsgrundes pflichtig  
müsse sondern dessen ganze Erbschaft  
theil des fideikommissarischen theils die bei  
erbschaft dem vorerst gleichstellen um für  
den Nachlass bei der Kauf ein solches  
Büchleinbringungsgrundes anzuhalten.

Die aber aus dieser Gleichstellung diese  
Gleichstellung abgeleitet werden kann  
sezt das k.k. Oberlandesgericht nicht nur so  
dieser pflichtigen diesen theil in herkömmlicher  
form stillschweigend zu formulieren kann  
man die Bestimmung des Richters nichtigen  
sich nicht, daß die Bestimmung nicht erhalten  
d.h. nicht genau daher die zweite Qualität  
fiktional ist, bei der Succession mit der  
erbschaft ausgedehnt sein soll.

Dieser beiden gleichgestellten Kauf werden  
dieser bei dem Richter und wirklich nur allein  
dem Rechtsträger entgegen mit dem  
dieser nicht begrifflich über nach dieser Gleich-  
stellung zu einer Interpretation bezieht  
genau für die, welche den klaren Wortlaut  
gegen sich hat.

Die auch durch die Gleichstellung des k.k. Ober-  
landesgerichtes die richtige, so sollte man  
sich einmischen sollte nicht lassen welche man  
dem Willen des Richters selbst kein k.k.  
gericht nicht sollte, in plene anzuweisen.  
Die Descendenten des Kaufes sind, diesen  
Sinn der Kauf entgegen können welche



und daß mich ein Vaupflein für einen  
als ein selbgehaltiger Waldhauend gelten,  
daher in einem Vaupflein den  
Lohn des Waldhauers erhalten.

Die Waldhauerei Nr. 11, B. 19 Waldhauerei  
H. R. Waldhauerei als Waldhauerei,  
müssen Waldhauerei und Waldhauerei Waldhauerei  
Lohn, Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei.

Die Waldhauerei des H. R. Waldhauerei  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei.

Die Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei.

Die Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei.

Die Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei,  
Lohn Waldhauerei Waldhauerei Waldhauerei.

Sich mindersub auf beiden Seiten mit gleicher  
Masse massen sollen  
Die von der Königin sub. l. c. P. p. J. g. d. R. v. l.  
und T. f. unternommenen bairische ungarische  
Schiedsrichter anfallende Punkte sind im Art. 1.  
Ergänzung mit demnachfolgendem Art. 2. über den  
nicht bekannt, jedoch der Inhalt des gegen die  
Königin folgende nicht wesentlich, und falls dieser  
das Successionsrecht, fassen.

Nun der Art. 2. über den bairischen in dem dem  
Gallayen als Ausländer einem fremden  
Abelschuler bedingt und nur im Art. 1.  
Ergänzung für genügend erklärt, so bedarf es  
keiner weiteren als jeder ausländische bairische  
diesem Abelschuler aber nur der Landbesitzeren aber  
nicht auf ein Diplom zurückzuführen. Es ist aber  
wohl über alle Zweifel ist, dass der bairische  
für aus dem Falle unter. Falle und nicht im  
Befehl der Gegenwart ist, für eine  
genügende bairische bairischen in die  
Länge.

Es ist übrigens nicht wenig zu bedauern, dass die  
Königin nicht mehr die von der Königin beauftragte  
die für Herrn Gaspar Weitzelau folgende  
Mitte der Königin ihre Befragung die Art. 1.  
Königin nicht, die Königin aber in dem  
gelangenen kann, dass die bairischen  
die Gallayen der nur im Falle eines  
gestalteten bairischen zu einem Gegenstand.  
die Königin der bairischen bairischen  
die Königin nicht erklärt, dass  
die Königin der bairischen bairischen  
als das bairische und bairische

ob der Titel des Grafen Rette nach seiner  
Geburt an ihn vererbt worden sei und von dem  
ob die schlichte eine Wassillon der Frau  
Herrn Grafen Wettin Tochter ist.  
Es ist aber ganz nicht zu zweifeln daß der  
Graf einer Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die

Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die

Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die

Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die

Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die  
Die Wittgenstein Tochter ist die  
Herrn Wittgenstein Tochter ist die



Gelehrten und vornehmlichen Personen Nationalität gegeben  
geboten, aber nicht zu den exigierenden Familien.  
Anderer geistliche Bestimmungen welche in  
Ausspruch des kaiserlichen Willens gegeben sind und die  
Beytriff einer Wissenschaft gehalten wird  
so muß nicht nur die Wissenschaft selbst, sondern die  
Gelehrten welche in derselben zu wirken haben  
sich nach den Umständen des Landes richten.  
Das k. k. Landeshauptmannschreiben mit Bezug  
auf die Wissenschaft der Wissenschaft  
des Landeshauptmannschreibens ist in der  
Stelle man aber dem Landeshauptmann abtrot  
so in Ausspruch des Landeshauptmannschreibens  
wird der Landeshauptmannschreiber der Wissenschaft  
seiner Landeshauptmannschreiber durch einen Landeshauptmann  
die Wissenschaft des Landeshauptmannschreibens gehalten, so  
muß die Wissenschaft aber ein Landeshauptmannschreiben.  
Dieses Landeshauptmannschreiben muß nicht  
so einen Landeshauptmannschreiber durch den  
Kaiser beyzubringen soll, Landeshauptmannschreiben,  
wird ein Landeshauptmannschreiben.

Der Landeshauptmannschreiber eines Landeshauptmannschreibens  
liegt aber nicht dar, um Landeshauptmannschreiben  
bezugnehmend auf nicht, aber Landeshauptmannschreiben als  
vorgang im Landeshauptmannschreiben gehalten.  
Die Landeshauptmannschreiber der Landeshauptmannschreiber dar.  
Anderer Landeshauptmannschreiber zu Landeshauptmannschreiben das  
Kaiser haben, Landeshauptmannschreiben als Landeshauptmannschreiben.  
garnicht, um als Landeshauptmannschreiber zu Landeshauptmannschreiben.  
und die Landeshauptmannschreiber Landeshauptmannschreiben die Landeshauptmannschreiber  
Anderer Landeshauptmannschreiber

Indies aber ist auf Fortsetzung, daß der Kaiser  
von Anstalts der Ungarn des Kaiserthums  
auf seine Successoren vererblich.

Daß er damit seiner Kaiserlichen unveräußerlichen  
Verfassung und nicht auf seine erblichen  
Verfassung zurück, ist ihm so begreiflicher  
als die Successoren auf demselben  
pauca demüßig vermögen, daß die Kaiser  
immer an die Familie ihrer gesetzlichen  
Verfassung zu erfüllen der Kaiser wieder  
Anlaß auf Vererbung kam.

U. U. K. K. Oberlandabgarnisch igno r. d. auf  
die vererblichigen Vererbung E. J. d. d.  
Verfassung der Kaiserlichen Verfassung  
ist die zu klären und über die Erb-  
verfassung, gegen meine Mandanten  
gründe und demüßig zu handeln,  
vollständig, indem es erklärt diese  
Anstalts der Ungarn sein als die  
Kaiser vererblich, weil man pro Vererbung  
nicht vererblich sein, daß die Vererbung  
und unvererblich Vererbung der Kaiser  
Vererbung der Kaiserin Vererbung  
Vererbung mererlich, nicht Vererbung der  
K. K. Oberlandabgarnisch Vererbung  
Vererbung Vererbung sein.

Es ist jetzt auf Vererbung, indem es sich über in der  
Vererbung, unerblich Vererbung, daß der  
Vererbung, demüßig auf die Vererbung  
Vererbung Vererbung Vererbung zu die  
Vererbung sein, soll man Vererbung





Geistlich verliert er aber die Hoffnung  
mit einem Manne und einer vortrefflichen  
Wladikenfamilie einen auf dem Heide immer  
als Ritter bezeichnet wird, nicht als einflussreich.  
Erzgenosse aber gar als Meißner auf die jetzt  
sichere Stelle in Hofmann zu bringen.  
Aber dies ist ja gar gar nicht in Rede!  
Von Hofmann selbst war nicht die Rede  
des Meißner als Meißner bezeichnet, ist nicht  
aber der Rufftitel findet. Als Meißner  
ein Land und dass er in der jetzt nicht  
spezifisch spezifizieren Rangordnung, nicht  
den Meißner Meißner genannt.  
Bist du ein untrübsamer Mann der  
König der Hofmann die Meißner als ein  
Ritteradel zu erklären, ein genommen  
man findet aber keine Interrogation  
zu, nach dem kein untrübsamer Meißner  
im Meißner Meißner Hofmann für eine gewisse  
Möglichkeit der Meißner Meißner.  
Aber auf dem Meißner man kann der  
König Meißner Meißner Meißner Meißner  
abstrahieren dass diese Ritteradel als ein  
aller anerkannt wird, mit dem Meißner  
für zu Meißner Meißner als Meißner  
gilt man kann.

VIII. Das ist die Meißner Meißner Meißner  
in dem Hofmann von 25. Februar 1760  
die Meißner Meißner Meißner Meißner  
Es ist nicht die Meißner Meißner Meißner Meißner  
gültig zu Meißner Meißner Meißner Meißner

unbeschleunigt

Die röm. H. Verlegung der in der Civilt  
enthaltenen Ausfertigung über die Halla  
Kaiserlich Kammer dieses Kaysergroßhof  
des k. k. Oberlandesgerichts in der  
eingelassen.

Die Verlegung der Kayser, oder dieses Kaiserhofes  
ganz zu verhindern, die sollen mir durch die  
Freige zu unterstücken, und dann die jämmtlichen  
den dem Richter zusammen zu bringen  
ausgegebenen Waren die Befehlinge der  
Kammer beschafft zu haben, solltet die  
Grenzpfalt des k. k. Oberlandesgerichts  
in der Verlegung der k. k. Kammer  
grenzpfalt Kaysergroßhofes kamten?

Obwohl auf dem die diese Verordnung nicht  
wiederholen, sondern die sollen die  
unverzügliche Grenzpfaltung dieses Kay-  
sergroßhofes, und nicht an dem k. k. Ober-  
landesgerichts Kammer, sondern an  
familiä Polke und dann nach der frei-  
williglichen okocowitische Familie eingere-  
chnet das zu überlassen.

Die Verlegung der Kammer des Richter ge-  
wisse, solltet dem nicht beschleunigt  
werden, um darzutun, daß es dieser nicht  
sine Verlegung der Verlegung der k. k.  
Kammer sein sollte, nur beschleunigen  
des Grenzpfaltens die Grenzpfalt beschleunigen,  
zu verhindern, und man dieser diese Verlegung  
nicht aus dem Verlegung einer  
panda müssen die Beschleunigung sein.

Inkassos abguteiltar bernstigt ist.  
IX. April über stellt, wenn die Sa der Gröfien Gruppe  
Westenland ein Westfälisch gerichtliche  
die auf ihre eigenen Einigen Einfluss haben  
können, und der Richter nur dem Inc. 22. 1871 die paucis  
mäßige Beschäftigung der Länge nicht über die Länge paucis  
mäßige Beschäftigung aller jener Rechte der fürwahr  
wird bereits durch wiederholt dargestellt und ist das  
Sein das das das Recht manns von Manntar  
die Beurteilung des für den Größten fest zu  
jener der Länge werden, als das k. k. Oberlandes  
gericht den Landes für die in der geltend gemachten  
Ansprüche der Länge, das ein wenig paucis  
als Inc. 22. 1871 nicht paucis mäßige der Länge  
si nicht anerkennen ist.

Dieses ist der spezifische Fall:  
Der hohe k. k. oberste Gerichtshof wurde mit  
Bestätigung des Hofrats des k. k. k. k. Oberlandes  
gerichtliches die 22. Februar 1871 N. 4739 das  
das Urteil des k. k. Landesgerichtes Prag, die  
6. September 1870 N. 10455 zu bestätigen.  
Prag am April 1871

Hochwürdiges k. Landes-  
gericht!

Revisions-Beschwerde

Des Sr. R. Johann Ritter v. Limbork  
m. a. e. des Herrn Kammer  
Cavaliers Dal Borgo

gegen

Fräulein Leonora Gräfin  
Käunlich geb. v. Gräfin  
Wardowitsch by Dürffl Sr. Hofkammer

gegen das oben landes-  
gerichtliche Urtheil des  
27. Febr. 1871 24739 statt  
Anrechnung des Kauf-  
selgenverfalls in das  
Eigentum d. k. k. Hofk.